ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1965

zur erneuten Änderung ihrer Entscheidung vom 21. Dezember 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher und gerösteter Stärke, zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/53/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den gemäß Artikel 235 des Vertrages gefaßten Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (1) zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, verlängert und geändert durch Beschluß vom 29. März 1965 (2), verlängert durch Beschluß vom 15. Juni 1965 (3), erneut verlängert und geändert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965 (4),

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (5) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1964 (6) über die Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke, zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Stärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, verlängert und geändert durch Entscheidung vom 31. März 1965 (7) und verlängert durch Entscheidungen vom 18. Juni 1965 (8) und 27. Oktober 1965 (9),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus den nachstehenden Angaben geht hervor, daß sich die Berechnungsgrundlagen, die der obengenannten Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1964 und ihren Abänderungsentscheidungen zugrunde gelegt wurden, geändert haben. Die Entscheidung muß daher entsprechend geändert werden.

Aus den von der Kommission anläßlich der Konsultation der Mitgliedstaaten am 15. Oktober 1965 eingeholten Angaben geht hervor, daß seit kurzer Zeit aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion in die anderen Mitgliedstaaten Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke ausgeführt wird.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke für die Monate Januar bis Juni 1965 einem Durchschnittspreis für diesen Rohstoff frei belgisch-luxemburgische Grenze und nach Verzollung von 583,16 bfrs. Der Preis für die in 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke beläuft sich daher auf 670,63 bfrs oder 66,22 ffrs.

In der Bundesrepublik Deutschland kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 68,04 DM für 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein Verarbeitungssatz von 530 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein Durchschnittspreis für Lieferung frei Werk des Stärkeherstellers von 9,00 DM für 100 kg Kartoffeln, eine vom Staat gewährte Subvention von 11,02 DM für 530 kg Kartoffeln mit einem pauschalen Stärkegehalt von 16 v. H., die mittleren Verarbeitungskosten von 26,32 DM für 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. berücksichtigt. Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis, verzollt, für 100 kg Kartoffelstärke betrug in den Monaten Januar bis Juli 1965 52,61 DM. Unter Berücksichtigung einer jährlichen Inlandserzeugung von 40000 t Kartoffelstärke im Wirtschaftsjahr 1964/1965, d. h. 23 333 t für 7 Monate, und der Einfuhren von Kartoffelstärke in den Monaten Januar bis Juli 1965 von 17 824 t, kann für die zu je 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel zur Ausfuhr aus der

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
(2) AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 754/65.
(3) AB Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1866/65.
(4) AB Nr. 179 vom 27. 10. 1965. S. 2801/65.
(5) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
(6) AB Nr. 21 vom 8. 2. 1965, S. 348/65.
(7) AB Nr. 70 vom 27. 4. 1965, S. 1052/65.
(8) AB Nr. 114 vom 28. 6. 1965, S. 1915/65.
(9) AB Nr. 193 vom 15. 11. 1965, S. 2953/65.

Bundesrepublik Deutschland in die Französische Republik verarbeitete Kartoffelstärke ein Preis von durchschnittlich 70,56 DM oder 87,09 ffrs bzw. 63,50 DM oder 78,38 ffrs angesetzt werden.

Im Königreich der Niederlande kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, sofern dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 55,10 hfl. für 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein mittlerer Verarbeitungssatz von 510 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein an den Erzeuger gezahlter Durchschnittspreis von 7,10 hfl. und Transportkosten von 0,37 hfl., jeweils für 100 kg Kartoffeln, die durchschnittlichen Verarbeitungskosten von 12,92 hfl. für 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. berücksichtigt. Der mittlere Frei-Grenze-Preis für eingeführte Kartoffelstärke, verzollt, betrug in den Monaten Januar bis August 1965 35,13 hfl. für 100 kg. Unter Berücksichtigung einer jährlichen Inlandserzeugung von 304 000 t Kartoffelstärke im Wirtschaftsjahr 1964/1965, mithin 202 644 t für 8 Monate, und der Einfuhren von Kartoffelstärke während der Monate Januar bis August 1965 von 828 t kann für die zu Dextrin und Zurichtemitteln verarbeitete Kartoffelstärke im Königreich der Niederlande ein Durchschnittspreis von 63,27 bzw. 56,94 hfl. angesetzt werden.

Soweit die fraglichen Waren ausgeführt werden, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den in ihnen verarbeiteten Rohstoffen dem obengenannten Preis abzüglich eines Betrages, der jeweils für die gleiche Gewichtsmenge Maisstärke und Kartoffelstärke der Abschöpfung bei der Einfuhr derjenigen Menge Mais aus Drittländern entspricht, aus der die zur Herstellung dieser Waren benötigte Maisstärke gewonnen wird, sowie abzüglich der Erstattung in Höhe von 9,81 hfl. für 100 kg Dextrin, die dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates [1] bei der Erzeugung dieser Getreideart gewährt. Unter Berücksichtigung der Unterlagen über die in den Monaten April bis Juni 1965 getätigten Einfuhren kann eine mittlere Abschöpfung von 3,50 hfl. angesetzt werden, die den bei der Ausfuhr von 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemitteln gewährten Durchschnittsbeträgen von 6,47 bzw. 5,82 hfl. entspricht. Sofern diese Waren aus dem betreffenden Mitgliedstaat in die Französische Republik ausgeführt werden, betragen die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit der in ihnen verarbeiteten Kartoffelstärke demnach 46,99 hfl. oder 64,09 ffrs für 100 kg Dextrin bzw. 42,29 hfl. oder 57,68 ffrs für 100 kg Zurichtemittel.

In der Französischen Republik kann für die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, sofern dieser Rohstoff inländischen Ursprungs ist, ein Durchschnittspreis von 69,63 ffrs für 100 kg angesetzt werden. Hierbei sind ein mittlerer Verarbeitungssatz von 535 kg Kartoffeln für 100 kg Kartoffelstärke, ein an den Erzeuger gezahlter Durchschnittspreis von 9,09 ffrs, eine vom Staat gewährte Subvention von 1,43 ffrs und die Transportkosten von 0,84 ffrs, jeweils für 100 kg Kartoffeln, sowie die mittleren Verarbeitungskosten von 19 ffrs für 100 kg Kartoffelstärke und eine mittlere Gewinnspanne der Stärkeindustrie von 8 v. H. berücksichtigt. Andererseits wurden in den ersten 8 Monaten von 1965 keine Einfuhren von Kartoffelstärke zur Herstellung von Dextrin festgestellt. Daher kann für die Französische Republik ein Durchschnittspreis von 80,07 ffrs bzw. 72,06 ffrs für die jeweils zu 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel verarbeitete Kartoffelstärke angesetzt werden.

Im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieser beiden Mitgliedstaaten zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 13,95 bfrs für 100 kg, jedoch abzüglich der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung in Höhe von 86 bfrs für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 404,67 bfrs für 100 kg für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 können für den zu je 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel zur Ausfuhr aus diesen Mitgliedstaaten in die Französische Republik verarbeiteten Mais Durchschnittspreise von 567,65 bfrs oder 56,05 ffrs bzw. 510,88 bfrs oder 50,44 ffrs angesetzt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,05 DM für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 17,15 DM für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 43,08 DM für 100 kg für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 kann für den zu 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemittel zur Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland in die Französische Republik verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 46,05 DM oder 56,84 ffrs bzw. 41,44 DM oder 51,16 ffrs angesetzt werden.

In der Italienischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais für Lieferung

[1] AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2673/64.

frei Werk des Stärkeherstellers dem Richtpreis dieses Mitgliedstaats abzüglich des Betrages der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates gewährten Erstattung bei der Erzeugung. Unter Berücksichtigung eines mittleren Richtpreises von 4 360 Lire für 100 kg für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 und eines mittleren Schwellenpreises und eines mittleren cif-Preises von 4 050 Lire bzw. 4 287 Lire für 100 kg Mais für das zweite Halbjahr 1965 kann ein Durchschnittspreis von 7 441 Lire oder 58,78 ffrs bzw. 6 697 Lire oder 52,90 ffrs für den zu Dextrin oder Zurichtemitteln zur Ausfuhr aus der Italienischen Republik in die Französische Republik verarbeiteten Mais angesetzt werden.

Im Königreich der Niederlande entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,01 hfl. für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 5,30 hfl. für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 31,90 hfl. für 100 kg für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 kann im Königreich der Niederlande für den zu Dextrin und Zurichtemitteln verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 47,12 bzw. 42,41 hfl. angesetzt werden. Soweit die fraglichen Waren in die Französische Republik ausgeführt werden, entsprechen jedoch die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit den in ihnen verarbeiteten Rohstoffen dem obengenannten Preis abzüglich eines Betrages, der der Abschöpfung bei der Einfuhr derjenigen Menge Mais aus Drittländern entspricht, aus der die zur Herstellung dieser Waren benötigte Maisstärke gewonnen wird. Unter Berücksichtigung der Unterlagen über die Einfuhren in den Monaten April bis Juni 1965 kann eine mittlere Abschöpfung auf Mais von 3,50 hfl. für 100 kg angesetzt werden, die den bei der Ausfuhr von 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemitteln gewährten Durchschnittsbeträgen von 5,97 bzw. 5,37 hfl. entspricht. Sofern diese Waren aus dem betreffenden Mitgliedstaat in die Französische Republik ausgeführt werden, betragen die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem zu ihnen verarbeiteten Mais demnach 41,15 hfl. oder 56,12 ffrs für 100 kg Dextrin bzw. 37,03 hfl. oder 50,51 ffrs für 100 kg Zurichtemittel.

In der Französischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats zuzüglich der Transportkosten von 1,30 ffrs für 100 kg, jedoch abzüglich des Betrages der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Erzeugung gewährten Erstattung von 9 ffrs für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 44,71 ffrs für 100 kg für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 kann für den zu je 100 kg Dextrin bzw. 100 kg Zurichtemitteln verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 63,17 bzw. 56,85 ffrs angesetzt werden.

Wenn diese Waren aus den anderen Mitgliedstaaten in den antragstellenden Mitgliedstaat eingeführt werden, beträgt der Preisunterschied der zu je 100 kg Dextrin oder Zurichtemitteln verarbeiteten Rohstoffe unter Berücksichtigung obiger Angaben, bezogen auf die Herstellungskosten dieser Waren:

(ffrs/100 kg)

Ausfuhrstaat / Erzeugnis	BLWU		BRD		Italien		Niederlande	
	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)
Kartoffelstärke	13,85	12,46	—	—	—	—	15,98	14,38
Mais	7,12	6,41	6,33	5,70	4,63	4,17	7,05	6,34

(a) Dextrin.
(b) Zurichtemittel.

Die Durchschnittspreise ohne Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr von 100 kg dieser Waren aus den Mitgliedstaaten, frei französische Grenze und unverzollt, betrugen in den Monaten Januar bis September 1965 einschließlich:

(ffrs/100 kg)

Erzeugnis / Ausfuhrstaat	BLWU	BRD	Italien	Niederlande
Dextrin	63,48	138,10	74,27	79,80
Zurichtemittel	88,62	313,43	431,95	94,65

Die Französische Republik kann ermächtigt werden, bei der Einfuhr von Dextrin und Zurichtemitteln aus den anderen Mitgliedstaaten Ausgleichsabgaben zu erheben, deren Beträge in Übereinstimmung mit Artikel 2 des erstgenannten Ratsbeschlusses und unter Berücksichtigung des Zollsatzes von 10,5 v.H. bzw. 6 v.H., die der antragstellende Mitgliedstaat seit dem 1. Januar 1965 auf die Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten erhebt, wie folgt festgesetzt sind:

(ffrs/100 kg)

Ausführender Mitgliedstaat	BLWU				BRD		Italien		Niederlande			
Verarbeiteter Rohstoff	(1)		(2)		(2)		(2)		(1)		(2)	
Eingeführte Ware	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)
Unterschiedlicher Preisstand bei den Rohstoffen (Dq)	13,85	12,46	7,12	6,41	6,33	5,70	4,39	3,95	15,98	14,38	7,05	6,34
Schutz der Verarbeitungsindustrie (x)	1,59	2,22	1,59	2,22	3,45	7,84	1,86	10,80	1,99	2,37	1,99	2,37
Ab 1. Januar 1958 anwendbarer Schutz	2,22	17,72	2,22	17,72	48,33	62,69	25,99	86,39	27,93	18,93	27,93	18,93
Konsolidierte Zollsätze gegenüber Drittländern	—	12,70	—	12,70	—	27,62	—	14,85	—	15,96	—	15,96
Zulässiger Gesamtschutz	15,44	12,69	8,71	8,63	9,78	13,54	6,25	14,75	17,97	15,95	9,04	8,71
EWG-Zollsatz	6,67	5,32	6,67	5,32	14,50	18,81	7,80	25,92	8,38	5,68	8,38	5,68
Betrag der eventuell auf Einfuhren aus Mitgliedstaaten zu erhebenden Ausgleichsabgabe	8,77	7,37	2,04	3,31	—	—	—	—	9,59	10,27	0,66	3,03

(1) Kartoffelstärke.
(2) Mais.
(a) Dextrin.
(b) Zurichtemittel.

Aus vorstehender Tabelle geht hervor, daß für Einfuhren von Dextrin und Zurichtemitteln auf der Grundlage von Mais aus der Bundesrepublik Deutschland und aus der Italienischen Republik in die Französische Republik die Summe des Preisunterschieds für die Rohstoffe und des Höchstbetrages für den Schutz der Verarbeitungsindustrie von 2,5 v.H. gegenwärtig durch den EWG-Zollsatz gedeckt ist. Die Voraussetzungen für eine Anwendung des erstgenannten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 sind demnach nicht gegeben. Die genannte Summe ist für Einfuhren von

— Dextrin und Zurichtemitteln auf der Grundlage von Kartoffelstärke aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und aus dem Königreich der Niederlande,

— Dextrin und Zurichtemitteln auf der Grundlage von Mais aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und dem Königreich der Niederlande

nicht durch den EWG-Zollsatz gedeckt. Andererseits hat sich hinsichtlich der Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Mais aus den Niederlanden in die Französische Republik ergeben, daß sich der Höchstbetrag der Abgabe, deren Erhebung genehmigt werden könnte, auf 0,66 ffrs für 100 kg belaufen würde. In einer früheren Konsultation der Mitgliedstaaten ist jedoch vereinbart worden, daß von der Erhebung einer Ausgleichsabgabe von weniger als 0,25 Rechnungseinheiten für 100 kg eingeführte Ware abgesehen werden sollte, da der verhältnismäßig geringe wirtschaftliche Nutzen eines so niedrigen Abgabebetrages die praktischen Aufwendungen für seine Erhebung nicht rechtfertigen würde.

Zur Zeit bestehen Unterschiede zwischen den Preisen, die in der Französischen Republik einerseits und dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande andererseits für die in den betreffenden Waren verarbeiteten Rohstoffe angewandt werden.

In den früheren diesbezüglichen Entscheidungen wurde nachgewiesen, daß diese Preisunterschiede bisher beim Fehlen von Ausgleichsabgaben zu einer Ausweitung der Einfuhren geführt haben, welche die betreffenden Herstellungsindustrien im einführenden Mitgliedstaat gefährden können. Die Stellungnahmen der am 15. Oktober 1965 nach Artikel 2 Absatz (1) des genannten ersten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 angehörten Mitgliedstaaten haben ferner gezeigt, daß die betreffenden Verarbeitungsindustrien im antragstellenden Mitgliedstaat durch die Konkurrenz der entsprechenden Herstellungsbetriebe in den übrigen Mitgliedstaaten erneut gefährdet würden, wenn in Zukunft keine Ausgleichsabgaben mehr erhoben würden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abänderung von Artikel 1 der Entscheidung vom 21. Dezember 1964 wird die Französische Republik ermächtigt, unter den in der genannten Entscheidung erwähnten Bedingungen Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr von:

— Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) und von zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Kartoffelstärke (Nr. ex 38.12 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande,

— Dextrin auf der Grundlage von Mais sowie von löslicher oder gerösteter Maisstärke (Nr. ex 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) und von zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Mais (Nr. ex 38.12 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg,

— zubereiteten Zurichtemitteln und zubereiteten Appreturen auf der Grundlage von Mais (Nr. ex 38.12 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich der Niederlande

zu erheben, sofern diese Mitgliedstaaten die Abgabe nicht bei der Ausfuhr erheben und unter der Bedingung, daß eine Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Dextrin, löslicher oder gerösteter Maisstärke und Kartoffelstärke (Nr. 35.05 A) aus Drittländern erhoben wird.

Artikel 2

Die Beträge der in Artikel 1 genannten Ausgleichsabgaben werden wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Tarifnummern	BLWU		Niederlande		Italien		Drittländer
	Einfuhr ffrs/100 kg	Ausfuhr bfrs/100 kg	Einfuhr ffrs/100 kg	Ausfuhr hfl./100 kg	Einfuhr ffrs/100 kg	Ausfuhr Lire/100 kg	Einfuhr ffrs/100 kg
Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke (Nr. 35.05 A)							9,59
— Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke, lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A)	8,77	80,41	9,59	6,36	—	—	
— Dextrin auf der Grundlage von Mais, lösliche oder geröstete Maisstärke (Nr. ex 35.05 A)	2,04	18,74	—	—	—	—	
Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke (Nr. 38.12 A I)							—
— zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Kartoffelstärke (Nr. ex 38.12 A I)	7,37	70,39	10,27	7,10	—	—	
— zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Mais (Nr. ex 38.12 A I)	3,31	31,60	3,03	2,10	—	—	

Artikel 3

Bevor die Französische Republik von der in dieser Entscheidung erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, teilt sie der Kommission sowie den anderen betreffenden Mitgliedstaaten den Zeitpunkt, zu dem sie die Ausgleichsabgaben erheben wird, sowie die Höhe dieser Abgaben mit, wenn sie unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Beträgen liegen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, an die Französische Republik, an das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN